



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim  
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf  
matthias.mausolf@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-8219  
Telefax: 0431 988-6168219

12. Juli 2010

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/31

### Fragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen bei Personengesellschaften;

BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (sog. Sanierungserlass) und 22. Dezember 2009, ESt-Kartei, EStG § 4 Allgemein, Karten 1.1 und 1.4

In Ergänzung zu den v.g. BMF-Schreiben gilt Folgendes; entsprechende Fragen waren im Zusammenhang mit einer in Finanzierungsschwierigkeiten geratenen Personengesellschaft gestellt worden:

- Der sog. Sanierungserlass ist grundsätzlich sowohl in Fällen einer *außergerichtlichen Schuldenbereinigung* als auch bei *Planinsolvenzverfahren* anzuwenden. Letzteres ergibt sich klarstellend aus Abschnitt 3 des v.g. BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2009.
- Es ist nicht erforderlich, dass auch bei den persönlich haftenden Gesellschaftern selbst ein Insolvenzverfahren eröffnet oder eingeleitet wird (siehe auch Randnummer 6 des sog. Sanierungserlasses zur verfahrensmäßigen Abwicklung in Fällen der gesonderten Feststellung).
- Nach Randnummer 2 des sog. Sanierungserlasses muss bei Nichtfortführung des Unternehmens (Abwicklung) ein Schuldenerlass aus betrieblichen Gründen erfolgen.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 0 | Telefax 0431 988 - 4172 | poststelle@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Die Voraussetzungen für eine Stundung mit dem Ziel des späteren Erlasses sind also nur

- bei einer *unternehmensbezogenen* Sanierung gegeben, nicht aber
- bei einer *(mit-)unternehmerbezogenen* Sanierung.

So dürfte von einer mitunternehmerbezogenen Sanierung regelmäßig auszugehen sein, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter einen außergerichtlichen Vergleich mit den Gesellschaftsgläubigern dergestalt anstreben, dass sie durch Zahlungen aus ihrem Privatvermögen von ihrer persönlichen Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten befreit werden.

- Der Sanierungsgewinn entsteht grundsätzlich *im Zeitpunkt des Wegfalls* der Verbindlichkeiten. Eine Verbindlichkeit entfällt durch einen Erlassvertrag, ein negatives Schuldanerkenntnis (vgl. Randnummer 3 des sog. Sanierungserlasses) oder nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009). Allein das Feststehen der Nichtzahlung einer Verbindlichkeit führt nicht grundsätzlich zu einer erfolgswirksamen Minderung der Verbindlichkeit.

(VI 304 - S 2140 - 021 / Bearbeiterin: Helga Siemens, App. 8202)

**Norm:** § 4 Abs. 1 EStG

**Schlagworte:** Sanierungsgewinn bei Personengesellschaften